



09. FEB. 2024



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Herrn
Bernd Düring
Hauptstr. 33
76889 Pleisweiler-Oberhofen

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
TEL 06196 908-1625
FAX 06196 908-1800

VORGANG BEGEM 93243246
DATUM Eschborn, 01.02.2024

Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 9. Dezember 2022

BEZUG Ihr Antrag vom 25.04.2023 (Antragseingang)

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrter Herr Düring,

wir freuen uns, Ihnen aus Fördermitteln des Energie- und Klimafonds (EKF), für die Errichtung von Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) am Standort **Hauptstr. 33, 76889 Pleisweiler-Oberhofen**, einen Zuschuss von

bis zu 30.000,00 EURO
(in Worten: dreißigtausend EURO).

bewilligen zu können.

Um den Zuschuss zu erhalten und zum weiteren Verfahren beachten Sie bitte die Ziffern I. und II. auf der nächsten Seite („**Was Sie noch tun müssen**“)!

Wie haben wir Ihren Zuschuss berechnet?

Die Berechnung Ihres Zuschusses basiert ausschließlich auf Ihren Angaben im Antrag.

Für Ihre Installation einer oder mehrerer Wärmepumpen erhalten Sie nach Nr. 5.3 der Richtlinie einen Zuschuss in Höhe von 25 % der förderfähigen Ausgaben. Dieser Fördersatz setzt sich zusammen aus der Basisförderung von 25 %. Die förderfähigen Ausgaben für Ihre Installation einer oder mehrerer Wärmepumpen betragen 120.000,00 Euro. Der Zuschuss für diese Maßnahme(n) beträgt bis zu 30.000,00 Euro.

Hinweise und Nebenbestimmungen

I. Was Sie noch tun müssen: die Maßnahme im Bewilligungszeitraum umsetzen

Ihr Zuschuss ist während des Bewilligungszeitraumes für Sie reserviert. Der Bewilligungszeitraum beträgt 24 Monate ab Erlass dieses Bescheides und **endet daher am 04.02.2026.**

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes muss die Maßnahme vollständig umgesetzt sein.

Eine **Verlängerung des Bewilligungszeitraumes** um bis zu weitere 24 Monate ist im Ausnahmefall möglich. Voraussetzung ist, dass Sie die Verlängerung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes in Textform beantragen. Dazu begründen Sie bitte in einem formlosen Schreiben, weshalb es Ihnen nicht möglich ist, die Maßnahme innerhalb des ursprünglichen Bewilligungszeitraumes umzusetzen. Ihr Schreiben senden Sie bitte per E-Mail an beg@bafa.bund.de oder Sie laden es im BAFA-Portal hoch:

<https://fms.portal.bafa.de/>

II. Was Sie noch tun müssen: das Formular Verwendungsnachweis online ausfüllen

Damit wir Ihren Förderantrag abschließend bearbeiten können, benötigen wir von Ihnen nach Umsetzung der Maßnahme noch einige Angaben und Nachweise. Dieser sogenannte Verwendungsnachweis ist Grundlage für die abschließende Berechnung, Festsetzung und Auszahlung Ihres Zuschusses. Die Höhe des abschließend festzusetzenden Zuschusses bleibt auf den mit diesem Bescheid bewilligten Betrag begrenzt.

Ihr Verwendungsnachweis besteht aus (abweichend von Nr.6.2 und 6.3 ANBest-P):

- dem Online-Formular, das Sie im BAFA-Portal ausfüllen und
- Ihren Nachweisunterlagen (Fachunternehmererklärung, Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben, Rechnungen usw.), die Sie über das Online-Formular im BAFA-Portal hochladen.

BITTE BEACHTEN: Ohne fristgerechten Verwendungsnachweis verfallen Ihre reservierten Fördermittel und es kann keine Auszahlung Ihres Zuschusses erfolgen!

Den Verwendungsnachweis müssen Sie (abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P) spätestens 6 Monate nach Ablauf Ihres Bewilligungszeitraumes, also **bis 04.08.2026** im BAFA-Portal absenden.

Wie das genau funktioniert erfahren Sie in der **Schritt-für-Schritt-Anleitung**, die diesem Bescheid beigelegt ist. Das BAFA-Portal finden Sie hier:

<https://fms.portal.bafa.de/>

Wie geht es nach dem Absenden des Verwendungsnachweises weiter?

Nachdem Sie Ihr Formular im BAFA-Portal ausgefüllt und abgesendet haben, erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail.

Sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig und korrekt, erhalten Sie im nächsten Schritt per Post einen Festsetzungsbescheid, der Ihren abschließend berechneten Zuschuss ausweist.

Im Anschluss daran erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Wochen die Auszahlung auf das von Ihnen angegebene Konto.

Hinweis: Aufgrund der hohen Nachfrage zum Förderprogramm kann die Prüfung der Verwendungsnachweise aktuell einige Zeit in Anspruch nehmen. Bitte sehen Sie daher vorerst von telefonischen oder schriftlichen Rückfragen zum Bearbeitungsstand ab. Sie beschleunigen dadurch den Bearbeitungsprozess erheblich.

III. Wichtige Hinweise

Falls sich zwischenzeitlich Ihre **Planung geändert** hat und dies ggf. Auswirkungen auf Ihre beantragten Ausgaben hat, müssen Sie jetzt **tätig werden!** Anträge auf Erhöhung des Zuschusses können nur **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt werden. Später eingehende Anträge auf Erhöhung können wir nicht mehr berücksichtigen.

Entsprechend Ihren Angaben im Antragsformular gehen wir davon aus, dass Sie vor Antragstellung am 25.04.2023 noch nicht mit der Maßnahme begonnen haben. Als **Maßnahmenbeginn** gilt der (erste) Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Ausschließlich bei beantragter Fachplanung dürfen vor Antragstellung Planungsleistungen erbracht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Höhe des bewilligten Zuschusses ausschließlich auf Ihren **Angaben im Antrag** beruht. Sollten dem Antrag Angebotsunterlagen beigelegt worden sein, wurden diese nicht geprüft.

Inwieweit die angegebenen Ausgaben im Einzelnen förderfähig sind, prüfen wir erst nach Durchführung der Maßnahme auf Grundlage des von Ihnen eingereichten Verwendungsnachweises. **Einzelheiten zu den förderfähigen Ausgaben** entnehmen Sie bitte dem Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen auf unserer Webseite:

<https://www.bafa.de/beg-infoblatt>

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung der förderfähigen Ausgaben im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Die von Ihnen bei Antragstellung benannten Ausgaben erklären wir für verbindlich und machen diese zum Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Realisierung der oben genannten und von Ihnen in Ihrem Förderantrag näher beschriebenen Maßnahmen bestimmt.

Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden, eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen.

IV. (Weitere) Nebenbestimmungen

1. Die beigelegten **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)** sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides und gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wurde.
2. Sie sind verpflichtet, die geförderte(n) Anlage(n) oder durch die Einzelmaßnahme(n) energetisch optimierten Gebäudeteile **mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen**. Innerhalb dieses Zeitraumes ist bei der Veräußerung eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit der Erwerber auf die Förderung, die Nutzungspflicht und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 46 GEG und §57 GEG hinzuweisen. Die Pflichten nach Ziffer 7.1. und Ziffer 9.7. der Förderrichtlinien sind hinsichtlich des geförderten Gebäudes im Rahmen des Kaufvertrags auf den Erwerber zu übertragen. Die Nutzungsänderung oder -aufgabe und der Abriss eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit innerhalb dieses Zeitraumes sind dem BAFA durch den Antragsteller, bzw. im Falle einer Veräußerung durch den Erwerber, unverzüglich anzuzeigen.
3. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
4. Werden für die oben genannte(n) Maßnahme(n) **andere öffentliche Mittel** bewilligt, sind Sie verpflichtet, dies dem BAFA unverzüglich mitzuteilen.
5. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert alle **nachträglichen Änderungen von Tatsachen** schriftlich mitzuteilen, die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblich waren (§ 3 Subventionsgesetz).
6. Sie haben die im Zusammenhang mit der Zuwendung anfallenden Belege **zehn Jahre nach Antragstellung aufzubewahren**, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Gleiches gilt für die übrigen Unterlagen des Verwendungsnachweises.
7. Das BAFA – einschließlich des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes – ist berechtigt, **Bücher, Belege und sonstige Unterlagen** zur Prüfung der Fördervoraussetzungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu **prüfen** oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
8. Sofern Ihre bewilligte **Fördersumme mehr als 100.000 Euro** beträgt, haben Sie - abweichend von Nr. 3.1 ANBest-P - Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu drei Angebote einzuholen. Verhandlungen und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
9. **Außendarstellung bei finanziellen Förderungen, Veröffentlichungen**
In allen zuwendungsbezogenen Publikationen (z.B. Broschüren, Einladungen, Websites) sowie bei Plakatwänden auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist das BMWK-Logo aufzunehmen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Das Logo darf nur mit klarem Projektbezug verwendet werden. Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>).

Die Bildwortmarke ist unter der Internetadresse www.bafa.de/bwmfz abrufbar mit nachfolgenden Zugangsdaten:

Benutzername: **Bildwortmarke_Fz**
Passwort: **5:62\$304bX1e**

Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet.

Hinweis: Wird durch den Zuwendungsempfänger das Corporate Design des BMWK bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Zuwendungsempfänger) aufzunehmen. Bei Websites ist das Logo auf der Startseite links unter dem Logo des Zuwendungsempfängers zu platzieren. Die Beachtung dieser Auflage ist im Verwendungsnachweis darzulegen.

10. **Widerrufsvorbehalt**

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn (1) der Zweck der Zuwendung nicht erfüllt oder sonstige Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht eingehalten werden oder (2) der Bewilligungszeitraum oder die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten werden oder (3) die veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorbehalten.

11. **Evaluationen**

Sie sind verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelung – alle für eine Evaluation der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ benötigten und Ihnen von uns benannten Daten bereitzustellen sowie an für Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Sie darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten gelten die in den ANBest-P genannten Fristen (Aufbewahrungsfristen). Sie sind verpflichtet, für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungen einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf gemäß § 37 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Unterschrift.

- Anlagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - Vordruck: Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben
 - Vordruck: Fachunternehmererklärung Anlagen zur Wärmeerzeugung – Heizungstechnik
 - Schritt-für-Schritt Anleitung zur Auszahlung Ihres Förderbetrages

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Stand: 13.06.2019

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt:
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass derwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselbenwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:

- §22 zur Aufteilung nach Losen,
- §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- §30 zur Vergabebekanntmachung
- §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung deswendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass derwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend demwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.